



Amtliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tuttlingen (Feuerwehr-Kostenersatz- Satzung-FwKS) vom 05.02.2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert am 21.05.2019 (GBl. S. 161, 186 S.1) und § 34 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 (GBl. S. 333) zuletzt geändert am 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) sowie der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) vom 18. März 2016 (GBl. für Baden-Württemberg S. 253) hat der Gemeinderat am 16.03.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tuttlingen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung-FwKS) vom 05.02.2018 beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
Die Worte „beim Feuersicherheitsdienst“ werden durch die Worte „bei der Brandsicherheitswache“ ersetzt.
2. Der bisherige § 4 wird zu § 3.
Der Wortlaut wird wie folgt geändert: „§ 3 Entstehen und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs“
3. Der bisherige § 5 wird zu § 4.
Der Wortlaut wird wie folgt geändert: „§ 4 Inkrafttreten“
4. Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tuttlingen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung) vom 05.02.2018 wird wie folgt geändert:

Verzeichnis der Kostenersätze

Die Stadt Tuttlingen erhebt für die Feuerwehr Tuttlingen Kostenersätze aufgrund des § 34 Abs. 4 ff FwG für

1. Personalkosten

- a. Ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte
(pro Person/ je Stunde) 23,20 €
- b. Hauptamtliche Einsatzkräfte (pro Person/ je Stunde)
 - mittlerer Dienst oder vergleichbare Eingruppierung nach TVöD 43,14 €
 - gehobener Dienst oder vergleichbare Eingruppierung nach TVöD 74,59 €

2. Fahrzeugkosten

- b. Nicht genormte Fahrzeuge
mit folgendem Punkt ergänzt:
Abrollbehälter Gefahrgut 128,88 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Tuttlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tuttlingen, 24.03.2020

Michael Beck
Oberbürgermeister